werden leiften konnen, nichts mehr ins Werk zu fegen im Stande, als wenn wir eine pragmatische, oder, daß ich mich deutlicher hieruber ausdruden moge, eine geographische Rechtsgeschichte in Banden hatten. Ein Buch, woran es uns bis diese Stunde noch fehlet. Ich verftehe darunter eine foviel möglich vollständige Erzählung aller der vortreflichsten Unmerfungen, Gefete, Rechte, und Gebrauche, durch welche jemals Staaten, vor andern, einen befondern Wohlstand und Unsehn erhalten haben, und woben wir uns alfo auf die Unwendbarfeit derfelben gewiß verlaffen konnen. Die Gefete eines Staats, fagt Schrockh, belehren uns allemal, was für eine Unleitung den Ginwohnern deffelben ertheilt worden fen, um tugendhaft und weise zu werden. - In fo fern wir aber diefes dadurch einsehen: wie viele Bortheile haben wir nicht, die Glückfeligkeit und den Flor ganger Republiken zu befordern, fcon badurch ges wonnen! - Die wenig jedoch darauf die Lehrer der Rechtsgeschichte zeithero ihr Augenmert gerichtet haben, leget leider! Die Erfahrung mehr als zu bell an den Tag. Man vergift nur allzuoft dasjenige, was jener griechische Weltweis fe - wenn ich mich recht entfinne, wars Uriftipp vorzüglich empfahl, daß man Junglinge allein darinnen unterrichten follte, was fie als Manner, jum Be-

ften ihrer Mitburger brauchen murden.

Die meiften Sandbuder der Rechtsgeschichte, unter welchen die von Bach, Brungvell, Beineceius, Ropp, Platner, Rudolph, Struv, Thomasius, und Telgmann, besonders bekannt find, zielen dabin, uns zu erzählen, wie der Bus ftand der Berfaffungen in verschiedenen Zeiten fen beschaffen gewesen; auf meffen Betrieb, ju welcher Zeit, und unter weffen Regierung diefes ober jenes alte Befet, begen Dame durch die groß gedruckten Buchftaben fic ausgezeichnet, gegeben worden; fie benennen jugleich, nebft fleinen Lebensumftanden, wenn andere bavon in ben Autoren erwas anzutreffen ift, diejenigen Perfonen, die die vorgeschriebenen Berordnungen jum Wohl oder Nachtheil ihren Mitburs gern erflart haben; ja, um fich ein großer Unfehen der Gelehrfamkeit zu erwers ben, und ihre Arbeiten mit erhabenern Zierrathen auszuputen, ftopfen fie ihre Berichtigungen oft mit weit hergeholten Alterthumern, fritischen Streitigfeis ten von L. und R. und andern bergleichen Raritaten, voll. - Gang anders aber verhalt fich die pragmatische oder geographische Rechtsgeschichte, wie man aus dem fleinen Abriffe, den ich davon ju geben bemuht gemefen bin, abnehmen fann. Ift es also nicht munschenswerth, dem Mangel eines solchen Werfs abs geholfen zu denken. Bu deßen Bewerkstelligung thut der Br. Hofr. Zommel in seiner Litteratura Juris nicht nur den Worschlag, aus den Reisebeschreibungen alles dasjenige, was hierauf einige Beziehung hat, jusammen zu tragen, sondern